Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 27 (1929)

Heft: 5

Vereinsnachrichten: Vortragskurs über Güterzusammenlegungen

Autor: Fluck, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

konstruktiv nachzuführen, am ehesten erfüllt werden kann. Aus diesen Erwägungen heraus sieht die eidg. Vermessungsinstruktion im bewußten Gegensatz zu kantonalen Bestimmungen die Vornahme von Vermarkungen und Mutationen bei Straßen- und Eisenbahnbauten erst auf den Zeitpunkt vor, da der Bau fertig erstellt ist (vgl. Art. 78). Machen wir jedoch die Voraussetzung, daß bei einer Katastervermessung unser Postulat 1 zur vollen Auswirkung gekommen ist, wie dies bereits für größere Gebiete des Kantons Basel-Stadt zutrifft, so zeigt sich die Möglichkeit, auch noch einen anderen gangbaren Weg einschlagen zu können, der gestattet, *jederzeit* Mutationen auszuführen, ohne auf Terrainveränderungen Rücksicht nehmen oder Verminderungen der Genauigkeit befürchten zu müssen. In zahlreichen Fällen wirkt sich die Praxis in der Weise aus, daß zum Beispiel bei Teilung von Grundstücken *in Baugebieten* zuerst der Mutationsplan nach Maßgabe eines bestimmten Auftrags theoretisch, d. h. ohne vorherige Feldarbeit vorzunehmen, berechnet wird und die Absteckung der neuen Grenzen erst im Zeitpunkte des Baubeginns und die Vermarkung endlich erst mit der Objektaufnahme erfolgt. In allen diesen Fällen empfiehlt es sich, die zahlenmäßigen Bestimmungselemente der neuen Grenzen (ohne die überschüssigen Maße) *im Mutationsplan selbst*, der von den Parteien unterzeichnet wird, *einzutragen*, ein Verfahren, das die eidg. Mustervorlage nicht vorsieht, das aber in den Grundbuchkantonen Solothurn und Basel-Stadt schon seit über 70 Jahren eingebürgert ist. Der volle Erfolg dieses Systems darf indessen, wie wir bereits angedeutet haben, erst dann erwartet werden, wenn ein gutes Fixpunktnetz und eine solide Vermarkung vorhanden sind. Selbstverständlich erschöpft sich diese Methode nicht in diesen wenigen Darlegungen. Sie dürften aber doch genügen, um das Interesse des Nachführungsgeometers auf einen Gegenstand zu lenken, der in strenger Anlehnung an bewährte rechtliche Formen des Eigentumserwerbs entstanden ist.

Literaturhinweis: Außer den im Text angegebenen Quellen sind vom Vortragenden noch folgende Werke benützt worden:

A. Abendroth, Die Praxis des Vermessungsingenieurs, 1912;
R. Wolf, Geschichte der Vermessungen in der Schweiz, 1879;
Eidg. topogr. Bureau, Die Schweiz. Landesvermessung 1832—64 (Geschichte der Dufourkarte) 1896;
J. H. Graf, Daniel Hubers trigonometr. Vermessung des Kantons Basel (1813—1824), Ausgabe 1902 und
Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins.

Vortragskurs über Güterzusammenlegungen.

Der Vortragskurs, den die rührige Sektion Zürich-Schaffhausen vom 2. bis 4. Mai veranstaltete, wies die stattliche Zahl von 250 Teilnehmern auf. Der Kurs stand unter der bewährten Leitung von Herrn Stadtgeometer *Bertschmann*. Als Ehrengäste waren u. a. erschienen Herr Abteilungschef Dr. *Käppeli*, Bern und die Herren Regierungsräte *Ruh*, Schaffhausen und *Mazza*, Bellinzona.

Da die Vorträge voraussichtlich im Druck in extenso erscheinen werden, so seien hier nur einige wichtige Punkte hervorgehoben.

Herr Vermessungsinspektor *Baltensperger* legte in seiner klaren Art die allgemeinen Gesichtspunkte dar über Grundbuchvermessung un Güterzusammenlegung der Schweiz und betonte, daß in der Schweiz jährlich mindestens 7600 ha Land zusammengelegt werden müssen, damit das Vermessungsprogramm bis zum Jahre 1976 zum Abschlusse gebracht werden könne. Der eidg. Kulturingenieur Herr *Strüby*, Bern forderte u. a. eine Aenderung in der Berechnung des sog. Ersparnisbeitrages und empfahl die Vereinheitlichung der kantonalen Verfahren zur Durchführung der Bodenverbesserungen. Ueber die Bonilierungsmethoden referierten Herr Nat.-Rat *Oeninger* und die Herren Landwirtschaftslehrer *Marbach* und *Näf*, Brugg. Aus ihren Vorträgen ging hervor, daß die eidg. Kommission zur Prüfung der Bonitierungsmethoden ihre begonnene Arbeit weiterführen soll, und zwar unter Berücksichtigung der Frage der Kostenverteilung. Herr Notariatsinspektor *Volkart* begründete einige Verbesserungsvorschläge in bezug auf die grundbuchrechtliche Behandlung der Güterzusammenlegungen im zürcherischen Landwirtschaftsgesetze. Die besonderen Verhältnisse bei Zusammenlegungen im Gebirge behandelte unter Vorweisung zahlreicher Lichtbilder Herr *Forni*, Direktor des kant. Grundbuchamtes in Bellinzona. Herr Landwirtschaftslehrer *Näf*, Bülach, verbreitete sich in temperamentvoller Weise über seine Untersuchungen betreffend die Wirtschaftlichkeit der Güterzusammenlegungen. Nach seiner Ansicht bewirken sie eine Aufwandsersparnis von 10—20 %, wodurch eine Amortisation sämtlicher Baukosten innert 7—8 Jahren möglich sein soll. Herr Prof. *Diserens* sprach über die angestrebten und erreichten Ziele der Güterzusammenlegungen. Er kam zum Schluß, daß in Zukunft die Wegdichtigkeit nicht mehr als 60—80 m pro ha betragen dürfe und mit allen Mitteln Totalarrondierung und Erstellung von Außensiedlungen angestrebt werden müsse. Die bloßen Arrondierungen verwarf er als ungenügend in ihrer Wirkung. Bei dieser Gelegenheit sei auch an die äußerst reichhaltige Ausstellung ausgeführter Projekte erinnert, die Herr Prof. Diserens für diesen Anlaß veranstaltet hat. Herr *Zollikofer*, Adjunkt des zürcherischen Meliorationsamtes orientierte über die Ausführung der Weganlagen bei Güterzusammenlegungen im Kanton Zürich, wobei er mit Hilfe von Lichtbildern u. a. die vorteilhafte Kiesausbeutung zur Darstellung brachte.

Anschließend an die Vorträge fand unter der Führung von Herrn Zollikofer eine Exkursion nach dem Außeramt Andelfingen statt, wo gegenwärtig im großen Stile mehrere benachbarte Gemeinden zusammengelegt werden. Die Erfolge waren offensichtlich. Aus den ursprünglich zurückhaltenden Beteiligten sind feurige Anhänger der intensiven Zusammenlegung geworden. Ein Oerlinger Landwirt trat sogar mit voller Ueberzeugung für Totalarrondierung ein.

Viele Fragen, die in diesem Kurse zur Sprache kamen, sind in unserer Zeitschrift bereits gestreift worden, so vor allem der Arrondierungsgrad und die Kostenverteilung. Vieles aber noch bleibt zu diskutieren. Hoffen wir, daß die glänzend gelungene Tagung, wo sich Grundbuchgeometer, Kulturingenieure und Landwirte zu gemeinsamer Arbeit zusammen fanden, einen kräftigen und fruchtbaren Widerhall in unserer Zeitschrift finden werde in Form von Diskussionen über neue Probleme aus dem Gebiete des Meliorationswesens im allgemeinen, und aus dem Gebiete der Güterzusammenlegungen im besonderen. Dr. *Fluck*.